

Beschwerdepunkte erforderlichen tatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurüchweisung seiner Reklamation bezumessen haben würde.

§. 3.

Wird im Interesse des Staatsfiskus von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission bez. dem Regierungskommissar oder der Bezirkssteuereinnahme, welche letztere beide ihre desfallsigen Eingaben gleichfalls an den Vorsitzenden der Kommission zu richten haben, Berufung eingelegt, so sind die Gründe für die von der Einschätzung der Kommission abweichende Ansicht darzulegen. Der Vorsitzende hat hiervon dem betreffenden Steuerpflichtigen sogleich Nachricht zu geben mit dem Eröffnen, daß ihm binnen einer vierwöchigen, vom Tage der Benachrichtigung an zu rechnenden Frist die Eingabe einer Gegenerklärung freistehet. Nach Ablauf dieser Frist ist in Gemäßheit des oben Bemerkten (§. 1) mit Einholung eines Gutachtens der Kommission und Abgabe der Sache an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu verfahren.

§. 4.

Werden von dem Steuerpflichtigen Einwendungen gegen die in Folge der Berufung drohende Steuererhöhung geltend gemacht, so sind dieselben ebenso, wie eine gleichzeitig mit der eingelegten Berufung erhobene Reklamation zu behandeln. Der Bezirksausschuß ist daher in einem solchen Falle befugt, sowohl zum Schutze des Steuerpflichtigen, als zur bessern Begründung seines eignen Urtheils von den in §. 27, al. 3 des Gesetzes bezeichneten Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nach seinem Ermessen Gebrauch zu machen.

Wenn dagegen der Steuerpflichtige die Einreichung einer Gegenerklärung unterläßt, so gilt die Bestimmung in §. 27, al. 2, nach welcher dem Bezirksausschusse bei Erörterung der von den Vertretern des Staatsfiskus eingelegten Berufungen bloß die beschränkteren Befugnisse der Einschätzungskommissionen zustehen. In einem solchen Falle hat daher der Bezirksausschuß nur die Pflicht, die Gründe, welche zur Einlegung der Berufung veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und nach dem Resultate dieser Prüfung seine Entscheidung zu treffen. Dabei wird dem Umstande, daß der Steuerpflichtige ungeachtet der ihm gemachten ausdrücklichen Eröffnung keine Einwendungen gegen die eingelegte Berufung erhoben hat, insofern Gewicht beigelegt werden können, als die fragliche Unterlassung einigermassen darauf schließen läßt, daß der Steuerpflichtige in der That durchgreifende Momente gegen die in Aussicht stehende Steuererhöhung beizubringen außer Stande sei.